

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 18.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: 2 Prozent der Hamburger Stadtflächen für Windkraftanlagen – Ist das umsetzbar?

Einleitung für die Fragen:

Die mögliche Ampel-Koalition hat sich darauf verständigt, dass in jedem Bundesland 2 Prozent der Flächen für Windkraftanlagen vorzusehen sind.

Mit Drs. 22/5245 teilt der Senat mit, dass zum 31. Dezember 2020 für Hamburg im Marktstammdatenregister 67 Windenergieanlagen mit insgesamt 121,9 Megawatt installierter Leistung registriert waren. Aufgrund der eng begrenzten Flächenpotenziale könnten für die Windenergie in Hamburg allerdings keine langfristigen Ausbauziele existieren.

Demnach sieht der Senat in Hamburg keine weiteren Potenzialflächen. Fraglich ist, wie das Ziel in Hamburg umgesetzt werden soll, beziehungsweise sollte der Senat das Ziel als umsetzbar ansehen, wieso er dieses noch nicht umgesetzt hat. Auch wurden bereits Planungen für Windkraftanlagen verzögert. Der seit Jahren geplante Bau der Windkraftanlage auf dem Gelände von HAMBURG WASSER wurde immer noch nicht realisiert (Drs. 22/5666).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat geht davon aus, dass ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend geboten ist, um die erforderlichen Reduktionen der Treibhausgasemissionen erreichen zu können. Die Verfügbarkeit von Flächen für die Schaffung neuer Windkraftanlagen und auch von FV-Freiflächenanlagen ist allerdings in dicht besiedelten Stadtstaaten wie Hamburg naturgemäß anders zu bewerten als in Flächenländern. Die Art und Weise der Ausgestaltung eines möglichen bundespolitischen Ziels, 2 Prozent des deutschen Staatsgebiets für den Ausbau der Windenergie zu sichern, ist noch offen. Der Senat geht davon aus, dass bei der möglichen Festlegung eines derartigen Flächenzieles die besondere Situation der Stadtstaaten Berücksichtigung finden wird. Gleichwohl prüft der Senat trotz begrenzter Flächenressourcen fortlaufend die Möglichkeiten der Schaffung neuer Windkraftanlagen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER (HW) wie folgt:

Frage 1: Welche Fläche weist das Bundesland Hamburg auf?

Antwort zu Frage 1:

Das Bundesland Hamburg weist eine Fläche von circa 75.509 ha auf.

Frage 2: *Welche Fläche nehmen die Windkraftanlagen in Hamburg ein?*

Antwort zu Frage 2:

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg stellt gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich sieben Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von circa 180 ha dar (Quelle: digitaler Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg).

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine Aussage über die tatsächliche Flächeninanspruchnahme der einzelnen Windkraftanlagen (WKA) getroffen werden. Für den Innenbereich wie zum Beispiel Industriegebiete im Hafen werden generell keine Eignungsgebiete für WKA ausgewiesen; hier erfolgt die Standortfindung über Einzelfallprüfungen, da es dort in der Regel keine freien Flächen gibt, sondern die WKA in bestehenden Flächennutzungen integriert werden.

Frage 3: *Ist aus der Sicht des Senats die Umsetzung des 2-Prozent-Zieles für Windkraftwerke im Stadtstaat Hamburg möglich?*

Wenn ja, wie und wieso erfolgte die Umsetzung bisher nicht?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wann hat HAMBURG WASSER mit den Planungen für die Windkraftanlage auf dem eigenen Gelände begonnen?*

Antwort zu Frage 4:

HW hat im Herbst 2019 mit den Vorüberlegungen für eine weitere Windkraftanlage auf dem Gelände der Kläranlage Dradenau (Erweiterung der Windfarm Dradenau) begonnen.

Frage 5: *Wann wurde die Visualisierung für die Windkraftanlage auf dem eigenen Gelände fertiggestellt?*

Antwort zu Frage 5:

Im Rahmen der Vorabstimmungen wurde eine Visualisierung der geplanten Windenergieanlage im Dezember 2019 erstellt.

Frage 6: *Welche Maßnahmen hat HAMBURG WASSER für einen Bau einer Windkraftanlage im Hafen auf dem zuvor genannten Gelände eingeleitet?*

Antwort zu Frage 6:

Es wurden diverse Gutachter- und Ingenieurverträge für die Erstellung der Antrags- und Ausschreibungsunterlagen geschlossen. Außerdem wurde das Vergabeverfahren für den Bau der Windkraftanlage eingeleitet.

Frage 7: *Muss der Bau der Windkraftanlage auf dem Gelände von HAMBURG WASSER noch genehmigt werden?*

Wenn ja, von wem und wann ist mit der Entscheidung zu rechnen?

Antwort zu Frage 7:

Im September 2021 erfolgte die Beratung zum Umfang der Antragsunterlagen, siehe dazu auch Drs. 22/5666. Zwischenzeitlich wurde im Oktober bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Klärwerksgelände Dradenau eingereicht. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach der Durchführungsverordnung für das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV). Die Frist für die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen beträgt einen Monat. Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, wird das Genehmigungsverfahren mit dem Start des Stellungnahme-Verfahrens der zu beteiligenden Dienststellen/Fachbehörden eingeleitet. Die

gesetzliche Frist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens beträgt drei Monate.

Frage 8: *Wann plant HAMBURG WASSER den Bau der Windkraftanlage?*

Antwort zu Frage 8:

Die Errichtung der Windkraftanlage ist vom Antragsteller aufgrund der langen Lieferzeiten für WKA für den Winter 2022 geplant. Für vorbereitende Baumaßnahmen wie Kampfmittelsondierung, Baufeldräumung, Gründungsarbeiten, Schutzmaßnahmen et cetera ist eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt worden.

Frage 9: *Wieso hat aus der Sicht des Senats die Ertüchtigung der Windkraftanlage auf dem Gelände von HAMBURG WASSER so viel Zeit in Anspruch genommen?*

Frage 10: *Welche Maßnahmen plant der Senat zur Beschleunigung derartiger Vorhaben?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich nicht um eine Ertüchtigung, sondern um den Neubau einer Windkraftanlage. Dabei bewegen sich die Planungs- und Antragsberatungszeiten im üblichen Rahmen.

Die Planungen solcher Vorhaben obliegen der Verantwortung der Vorhabenträger, nicht dem Senat. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt nach Bundesrecht (BImSchG, 9. BImSchV). Der Senat hat sich im Rahmen seiner Beteiligung an den Rechtsetzungsverfahren zum BImSchG für eine Beschleunigung der Zulassungsverfahren eingesetzt.

Frage 11: *Welche Potenzialflächen für Windkraftanlagen werden vom Senat derzeit geprüft? Es sind die Standorte zu benennen. Sollten keine Potenzialflächen geprüft werden, wieso nicht?*

Antwort zu Frage 11:

Im Außenbereich nach § 35 BauGB (siehe dazu auch Antwort zu 2) werden derzeit, unter anderem zur Minimierung der Einflüsse auf den Naturhaushalt, keine weiteren Potenzialflächen geprüft.

Frage 12: *Ist der Bau von Windkraftanlagen in Hamburger Wäldern möglich? Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 13: *Soll zukünftig der Bau von Windkraftanlagen in Hamburger Wäldern ermöglicht werden?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Aufgrund der im Rahmen der 133. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegten sogenannten Ausschlussgebiete ist der Bau innerhalb der Hamburger Wälder nicht möglich.